

TOP	öS/nös	Gremium	Datum
2	öS	Verwaltungsausschuss	07.11.2017
5	öS	Gemeinderat	20.11.2017
<b>Satzung zur Änderung der Hauptsatzung</b>			

### **I. Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, der vorliegenden Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (siehe Anlage 1) zuzustimmen.

### **II. zu beraten ist:**

über die Änderungssatzung der Hauptsatzung

### **III. zum Sachverhalt:**

Die Zuständigkeiten für die Gremien und die Verwaltung ergeben sich aus den festgelegten Wertgrenzen in der Hauptsatzung. Diese Beträge sind seit der Euro-Umstellung zum 01.01.2002 bislang unverändert geblieben. Gleichzeitig sind jedoch die Aufgaben und das Haushaltsvolumen der Stadt Bad Waldsee mit ihren Betrieben in den vergangenen Jahren stark angewachsen. Während das Haushaltsvolumen der Stadt und Ihrer Betriebe im Jahr 2002 ca. 75 Mio. € umfasste, stieg es im Jahr 2017 auf ca. 99 Mio. € an. Dies entspricht einer Steigerung von ca. 31,7 %. Auch sind die Preissteigerungsquote in den vergangenen 15 Jahren um ca. 22,8 % sowie die Personalkosten um ca. 30,7 % gewachsen. Viel entscheidender in diesem Zusammenhang ist jedoch wenn man nur die Steigerung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Stadt betrachtet. Hier waren im Jahr 2002 Ausgaben in Höhe von 26,89 Mio. € veranschlagt, im Haushaltsjahr 2017 betrug das Haushaltsvolumen im Verwaltungshaushalt 47,19 Mio. €, was eine Steigerung von 75,50 % bedeutet.

Im Frühjahr 2016 fand eine Klausurtagung des Gemeinderats statt. Als Ergebnis dieser Klausurtagung wurde festgehalten, dass eine Anpassung der Zuständigkeitsregelungen zwischen Gemeinderat, Ausschüsse und Verwaltung im Rahmen der Änderung der Hauptsatzung erfolgen soll. Ziel dieser Änderungen ist eine Entlastung des Gemeinderats, eine Stärkung der Ausschüsse sowie eine größere Zuständigkeit und Verlagerung des Tagesgeschäftes auf die Verwaltung. Durch die vorgeschlagenen Änderungen und die Entlastung des Gemeinderats ergibt sich für den Gemeinderat eine stärkere Fokussierung und Diskussion von Grundsatzangelegenheiten.

Vor diesem Hintergrund wurden die Wertgrenzen für die Verwaltungsorgane überprüft und angepasst. Hierbei wurden auch die Hauptsatzungen vergleichbarer Städte hinzugezogen.

Neben den neuen Wertgrenzen wurden darüber hinaus auch redaktionelle Anpassungen

- § 4: Änderung Betriebsausschuss städt. Kurbetriebe in städt. Rehakliniken
- § 4: Entfall des Betriebsausschusses städt. Kurverwaltung wegen Auflösung des Eigenbetriebs zum 01.01.2018
- § 9 Abs. 1 Nr. 2.18: Vertretung in den Gesellschafterversammlungen sowie Änderungen aufgrund der neuen Gemeindeordnung vgl. § 6 Abs. 3 vorgenommen.

Als Anlage 1 liegt dieser Sitzungsvorlage die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung bei.

In Anlage 2 finden Sie im Vergleich die bisherige Fassung und die Neufassung der Hauptsatzung. Die Änderungen bzw. Veränderungen sind farblich markiert. Darüber hinaus enthält Anlage 2 (Teil 2) eine Übersicht aus der die veränderten Wertgrenzen der jeweiligen Organe hervorgehen.

Bad Waldsee, 04.10.2017

gez. Manz

Verteiler:

- BM
- FB ÖA/BE
- FB Schulen
- FB Personal
- FB Soziales, Ordnung
- 1. Beigeordneter
- FB Zentrale Dienste
- FB Bau
- FB Wirtschaft und Kulturraum
- FB Kämmerei
- FB Liegenschaften
- GS GR/Schriftführer
- Reg. 020.06

## STADT BAD WALDSEE

### Landkreis Ravensburg

#### **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.11.2017**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 20.11.2017 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17. April 1980, zuletzt geändert am 24. Juni 2013, beschlossen:

#### **§ 1 Satzungsänderung**

##### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Das Bilden beschließender Ausschüsse für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs "Städtische Rehakliniken" erfolgt durch eine Betriebssatzung. In dieser Satzung werden die Zuständigkeiten des Ausschusses festgelegt.

##### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

In Abs. 3 Nr. 3.1 wird die Wertgrenze 65.000,00 € durch 150.000,00 € ersetzt und 150.000,00 € durch 1.000.000,00 € ersetzt.

In Abs. 3 Nr. 3.3 wird die Wertgrenze 13.000,00 € durch 30.000,00 € ersetzt und 25.000,00 € durch 100.000,00 € ersetzt.

##### **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

In Abs. 3 Satz 2 wird „eines Fünftels“ durch „einer Fraktion oder eines Sechstels“ ersetzt.

##### **§ 7 Verwaltungsausschuss**

Abs. 2 Nr. 2.1 wird wie folgt neu gefasst:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 12 und A 13 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 12 TVöD, soweit es sich nicht um befristete oder vorübergehende Beschäftigungsverhältnisse handelt. Außerdem über die Einstellung von Beschäftigten im Pflegebereich der Entgeltgruppe P 14 und P 15 TVöD und von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen S 16 – S 17 TVöD. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den in Satz 1 und 2 genannten Bediensteten um leitende Bedienstete (Dezernenten, Fachbereichsleitungen und Betriebsleitungen) handelt. In diesem Fall entscheidet der Gemeinderat als zuständiges Gremium nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO.

In Abs. 2 Nr. 2.2 wird die Wertgrenze 2.000,00 € durch 5.000,00 € ersetzt und 5.000,00 € durch 25.000,00 € ersetzt.

In Abs. 2 Nr. 2.3 wird die Wertgrenze 20.000,00 € durch 40.000,00 € ersetzt.

In Abs. 2 Nr. 2.4 wird die Wertgrenze 10.000,00 € durch 25.000,00 € ersetzt und 20.000,00 € durch 100.000,00 € ersetzt.

In Abs. 2 Nr. 2.5 wird die Wertgrenze 30.000,00 € durch 80.000,00 € ersetzt und 100.000,00 € durch 250.000,00 € ersetzt.

In Abs. 2 Nr. 2.6 wird die Wertgrenze 5.000,00 € durch 20.000,00 € ersetzt und 20.000,00 € durch 50.000,00 € ersetzt.

In Abs. 2 Nr. 2.7 wird die Wertgrenze 5.000,00 € durch 20.000,00 € ersetzt und 20.000,00 € durch 50.000,00 € ersetzt.

In Abs. 2 Nr. 2.8 wird die Wertgrenze 500.000,00 € durch 1.000.000,00 € ersetzt.

In Abs. 2 Nr. 2.9 wird die Wertgrenze 100.000,00 € durch 200.000,00 € ersetzt.

## **§ 8 Ausschuss für Technik und Umwelt**

In Abs. 1 Nr. 2.3 wird die Wertgrenze 500.000,00 € durch 1.000.000,00 € ersetzt.

In Abs. 1 Nr. 2.4 wird die Wertgrenze 100.000,00 € durch 200.000,00 € ersetzt.

## **IV. Bürgermeister § 9 Zuständigkeiten**

In Abs. 1 Nr. 2.1 wird die Wertgrenze 65.000,00 € durch 150.000,00 € ersetzt.

In Abs. 1 Nr. 2.2 wird die Wertgrenze 65.000,00 € durch 150.000,00 € ersetzt.

In Abs. 1 Nr. 2.3 wird die Wertgrenze 13.000,00 € durch 30.000,00 € ersetzt.

Abs. 1 Nr. 2.4 wird wie folgt neu gefasst:

2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 und von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppen EG 11 TVöD, befristet oder vorübergehend Beschäftigte, Arbeitern, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Außerdem über die Einstellung von Beschäftigten im Pflegebereich bis Entgeltgruppe P 13 und von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst bis Entgeltgruppe S 15 TVöD.

In Abs. 1 Nr. 2.5 wird die Wertgrenze 2.000,00 € durch 5.000,00 € ersetzt.

In Abs. 1 Nr. 2.6.2 wird die Wertgrenze 20.000,00 € durch 40.000,00 € ersetzt.

In Abs. 1 Nr. 2.7 wird die Wertgrenze 10.000,00 € durch 25.000,00 € ersetzt.

In Abs. 1 Nr. 2.8 wird die Wertgrenze 30.000,00 € durch 80.000,00 € ersetzt.

In Abs. 1 Nr. 2.9 wird die Wertgrenze 5.000,00 € durch 20.000,00 € ersetzt.

In Abs. 1 Nr. 2.10 wird die Wertgrenze 5.000,00 € durch 20.000,00 € ersetzt.

In Abs. 1 Nr. 2.18 wird „in der Gesellschafterversammlung der Thermalwasser Erschließung und Vertrieb Bad Waldsee GmbH, Sitz Bad Waldsee“ durch „in den Gesellschafterversammlungen von allen Beteiligungen der Stadt Bad Waldsee“ ersetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Waldsee, 20.11.2017

Weinschenk, Bürgermeister

# Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Waldsee

## Neue Fassung:

**entfällt**

**Änderung**

**Ergänzung**

## **Hauptsatzung**

**vom 17. April 1980**

**i.d.F. vom 24. Juni 2013**

### Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 8
Abschnitt IV	Bürgermeister § 9
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 10
Abschnitt VI	Stadtteile § 11
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 12
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 13 bis 18
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 19

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 24. Juni 2013 folgende Hauptsatzung vom 17. April 1980, zuletzt geändert am 21. Juli 2003, beschlossen:

## **Hauptsatzung**

**vom 17. April 1980**

**i.d.F. vom 20. November 2017**

### Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 8
Abschnitt IV	Bürgermeister § 9
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 10
Abschnitt VI	Stadtteile § 11
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 12
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 13 bis 18
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 19

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee am 20. November 2017 folgende Hauptsatzung vom 17. April 1980, zuletzt geändert am 24. Juli 2013, beschlossen:

**I. Form der Gemeindeverfassung****§ 1 Gemeindeverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**II. Gemeinderat****§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

**III. Ausschüsse des Gemeinderats****§ 4 Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Verwaltungsausschuss,
- 1.2 Ausschuss für Technik und Umwelt

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus der Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats und dem Bürgermeister als Vorsitzendem. Ergibt die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats eine ungerade Zahl, so steht dem Ausschuss für Technik und Umwelt ein Mitglied mehr als dem Verwaltungsausschuss zu.

(3) Für die Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Zahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(4) Das Bilden beschließender Ausschüsse für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe "Städtische Kurverwaltung" und "Städtische Kurbetriebe"

**I. Form der Gemeindeverfassung****§ 1 Gemeindeverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**II. Gemeinderat****§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

**III. Ausschüsse des Gemeinderats****§ 4 Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Verwaltungsausschuss,
- 1.2 Ausschuss für Technik und Umwelt

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus der Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats und dem Bürgermeister als Vorsitzendem. Ergibt die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats eine ungerade Zahl, so steht dem Ausschuss für Technik und Umwelt ein Mitglied mehr als dem Verwaltungsausschuss zu.

(3) Für die Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Zahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(4) Das Bilden beschließender Ausschüsse für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs "Städtische Rehakliniken" erfolgt durch eine Betriebsatzung.

erfolgt durch Betriebssatzungen. In diesen Satzungen werden die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse festgelegt.

- § 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**
- (1)** Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2)** Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3)** Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 65.000,00 €, jedoch höchstens 150.000,00 € beträgt;
- 3.2 entfallen
- 3.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 13.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall.
- (4)** Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

- § 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**
- (1)** Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2)** Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht

In dieser Satzung werden die Zuständigkeiten des Ausschusses festgelegt.

- § 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**
- (1)** Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2)** Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3)** Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 150.000,00 €, jedoch höchstens 1.000.000,00 € beträgt;
- 3.2 entfallen
- 3.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 30.000,00 €, aber nicht mehr als 100.000,00 € im Einzelfall.
- (4)** Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
- § 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**
- (1)** Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2)** Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

vollzogen sind, ändern oder aufheben.

**(3)** Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

**(4)** Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder der eines beschließenden Ausschusses gehört.

**(5)** Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## § 7 Verwaltungsausschuss

**(1)** Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
- 1.3 Schulwesen, Kindergartenwesen,
- 1.4 Sozialwesen, Altenheim, Altenbetreuung, Vereins-, Jugend-, Sport- und Kulturangelegenheiten sowie Spiel- und Freizeiteinrichtungen.
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchtierhaltung,
- 1.6 Marktwesen,
- 1.7 Verwaltung der öffentl. Einrichtungen und der Liegenschaften der Stadt einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
- 1.8 Wirtschaft (ohne Kurbetriebe) und öffentl. Personenverkehr.

**(2)** In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 11 – EG 13 TVöD, soweit es sich nicht um befristete oder vorübergehende Beschäftigungsverhältnisse handelt. Außerdem über die Einstellung von Beschäftigten im Pflegebereich

**(3)** Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

**(4)** Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder der eines beschließenden Ausschusses gehört.

**(5)** Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## § 7 Verwaltungsausschuss

**(1)** Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
- 1.3 Schulwesen, Kindergartenwesen,
- 1.4 Sozialwesen, Altenheim, Altenbetreuung, Vereins-, Jugend-, Sport- und Kulturangelegenheiten sowie Spiel- und Freizeiteinrichtungen.
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchtierhaltung,
- 1.6 Marktwesen,
- 1.7 Verwaltung der öffentl. Einrichtungen und der Liegenschaften der Stadt einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
- 1.8 Wirtschaft (ohne Kurbetriebe) und öffentl. Personenverkehr.

**(2)** In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 12 und A 13 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 12 TVöD, soweit es sich nicht um befristete oder vorübergehende Beschäftigungsverhältnisse handelt. Außerdem über die Einstellung von Beschäftigten im Pflegebereich der Entgeltgruppe P 14 und P 15 TVöD und von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen S

der Entgeltgruppe KR 10 – KR 12 TVöD und von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Entgeltgruppen S 13 – S 16 TVöD.

- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 2.000,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen von mehr als 20.000,00 € über 12 Monate hinaus,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 20.000,00 € beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000,00 €, aber nicht mehr als 100.000,00 € im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 20.000,00 € im Einzelfall. Ausgenommen ist die Vermietung städtischer Wohnungen.
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 20.000,00 € im Einzelfall,
- 2.8 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 500.000,00 € im Einzelfall, soweit den Geschäftsbereich des Ausschusses (Abs. 1) betreffend.
- 2.9 über planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 100.000,00 €

16 – S 17 TVöD. Dies gilt nicht, soweit es sich bei den in Satz 1 und 2 genannten Bediensteten um leitende Bedienstete (Dezernenten, Fachbereichsleitungen und Betriebsleitungen) handelt. In diesem Fall entscheidet der Gemeinderat als zuständiges Gremium nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO.

- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen von mehr als 40.000,00 € über 12 Monate hinaus,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 25.000,00 €, aber nicht mehr als 100.000,00 € beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 80.000,00 €, aber nicht mehr als 250.000,00 € im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 20.000,00 €, aber nicht mehr als 50.000,00 € im Einzelfall. Ausgenommen ist die Vermietung städtischer Wohnungen.
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000,00 €, aber nicht mehr als 50.000,00 € im Einzelfall,
- 2.8 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 1.000.000,00 € im Einzelfall, soweit den Geschäftsbereich des Ausschusses (Abs. 1) betreffend.
- 2.9 über planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als

200.000,00 €

**§ 8 Ausschuss für Technik und Umwelt**

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung,
- 1.2 Versorgung und Entsorgung (ausgenommen Wasserversorgung),
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Baubetriebshof, Fuhrpark,
- 1.4 Straßen- und Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen,
- 1.7 Park-, Garten- und Freizeitanlagen,
- 1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Kernstadt.
  - 2.1.1 entfallen
  - 2.1.2 entfallen
  - 2.1.3 entfallen
  - 2.1.4 entfallen
- 2.2 Beschlüsse zu Planverfahren nach §§ 10, 34 Abs. 4 Nummer 2 und 3, 35 Abs. 6 BauGB sowie § 74 LBO (außer Satzungsbeschlüsse).
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 500.000,00 € im Einzelfall, soweit den Geschäftsbereich des Ausschusses (Abs. 1) betreffend.
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraus-

**§ 8 Ausschuss für Technik und Umwelt**

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung,
- 1.2 Versorgung und Entsorgung (ausgenommen Wasserversorgung),
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Baubetriebshof, Fuhrpark,
- 1.4 Straßen- und Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen,
- 1.7 Park-, Garten- und Freizeitanlagen,
- 1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Kernstadt.
  - 2.1.1 entfallen
  - 2.1.2 entfallen
  - 2.1.3 entfallen
  - 2.1.4 entfallen
- 2.2 Beschlüsse zu Planverfahren nach §§ 10, 34 Abs. 4 Nummer 2 und 3, 35 Abs. 6 BauGB sowie § 74 LBO (außer Satzungsbeschlüsse).
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 1.000.000,00 € im Einzelfall, soweit den Geschäftsbereich des Ausschusses (Abs. 1) betreffend.
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraus-

sichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als  
100.000,00 €

200.000,00 €

- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 Baugesetzbuch - BauGB.
- 2.6 die Entscheidung, beitragsfähige Erschließungskosten für Abschnitte von Anbaustraßen oder Wohnwege oder für mehrere zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anbaustraßen und Wohnwege zu ermitteln und zu verteilen, sofern er nach den Bestimmungen dieser Satzung in eigener Zuständigkeit über die Ausführung der Erschließungsmaßnahmen (Nummer 2.3) entscheiden kann.

- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 Baugesetzbuch - BauGB.
- 2.6 die Entscheidung, beitragsfähige Erschließungskosten für Abschnitte von Anbaustraßen oder Wohnwege oder für mehrere zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anbaustraßen und Wohnwege zu ermitteln und zu verteilen, sofern er nach den Bestimmungen dieser Satzung in eigener Zuständigkeit über die Ausführung der Erschließungsmaßnahmen (Nummer 2.3) entscheiden kann.

#### IV. Bürgermeister

##### § 9 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 65.000,00 € im Einzelfall,
- 2.2 bei Bauvorhaben die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bis 65.000,00 € im Einzelfall,
- 2.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 13.000,00 € im Einzelfall,
- 2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren

#### IV. Bürgermeister

##### § 9 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall,
- 2.2 bei Bauvorhaben die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bis 150.000,00 € im Einzelfall,
- 2.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 30.000,00 € im Einzelfall,
- 2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich

- Dienstes und von Beschäftigten der Entgeltgruppen EG 1 – EG 10 TVöD, befristet oder vorübergehend Beschäftigte, Arbeitern, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Außerdem über die Einstellung von Beschäftigten im Pflegebereich bis Entgeltgruppe KR 9 und von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst bis Entgeltgruppe S 12 TVöD.
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu 2.000,00 € im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
- 2.6.1 bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe;
- 2.6.2 über 12 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,00 €,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000,00 € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000,00 € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 € im Einzelfall, bei Vermietungen städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,
- 2.11 der Verkauf von Holz und anderen Walderzeugnissen,
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in
- der **Besoldungsgruppe A 11** und von Beschäftigten bis einschließlich der **Entgeltgruppen EG 11** TVöD, befristet oder vorübergehend Beschäftigte, Arbeitern, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Außerdem über die Einstellung von Beschäftigten im Pflegebereich bis **Entgeltgruppe P 13** und von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst bis **Entgeltgruppe S 15** TVöD.
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu **5.000,00 €** im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
- 2.6.1 bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe;
- 2.6.2 über 12 Monate bis zu einem Höchstbetrag von **40.000,00 €**,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als **25.000,00 €** beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu **80.000,00 €** im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **20.000,00 €** im Einzelfall, bei Vermietungen städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **20.000,00 €** im Einzelfall,
- 2.11 der Verkauf von Holz und anderen Walderzeugnissen,
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in

- den Ausschüssen.
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.15 das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB soweit andere Behörden als die Stadt Bad Waldsee zuständige Baurechtsbehörden sind.
- 2.16 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer oder sonstiger Nachbar nach § 55 LBO.
- 2.17 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 Baugesetzbuch - BauGB.
- 2.18 die Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Thermalwasser Erschließung und Vertrieb Bad Waldsee GmbH, Sitz Bad Waldsee. Der Bürgermeister hat die Vertretung bei Beschlussfassungen durch die Gesellschafterversammlung (§ 12 Gesellschaftsvertrag) gemäß den Weisungen des Gemeinderats wahrzunehmen.
- 2.19 die Zustimmung der Gemeinde zur Stellplatzablösung gem. § 37 Abs. 5 LBO.

## V. Stellvertretung des Bürgermeisters

### § 10 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind, im Falle der Verhinderung vertreten, soweit keine Beigeordnete bestellt sind. Die Anzahl wird durch den Gemeinderat festgelegt.

(2) Werden vom Gemeinderat als ständige allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters hauptamtliche Beigeordnete bestellt, geht die Stellvertretung gem. Absatz 1 auf diese über. Die Vertretung durch die ehrenamtlichen Stellvertreter (Absatz 1) erfolgt bei Verhinderung der Beigeordneten. Die Zahl der Beigeordneten ist in der Hauptsatzung zu nennen.

(3) Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Die Amtsbezeichnung des ersten hauptamtlichen Beigeordneten ist „Erster

- den Ausschüssen.
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.15 das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB soweit andere Behörden als die Stadt Bad Waldsee zuständige Baurechtsbehörden sind.
- 2.16 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer oder sonstiger Nachbar nach § 55 LBO.
- 2.17 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 Baugesetzbuch - BauGB.
- 2.18 die Vertretung der Gemeinde in den **Gesellschafterversammlungen von allen Beteiligungen der Stadt Bad Waldsee**. Der Bürgermeister hat die Vertretung bei Beschlussfassungen durch die Gesellschafterversammlung (§ 12 Gesellschaftsvertrag) gemäß den Weisungen des Gemeinderats wahrzunehmen.
- 2.19 die Zustimmung der Gemeinde zur Stellplatzablösung gem. § 37 Abs. 5 LBO.

## V. Stellvertretung des Bürgermeisters

### § 10 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind, im Falle der Verhinderung vertreten, soweit keine Beigeordnete bestellt sind. Die Anzahl wird durch den Gemeinderat festgelegt.

(2) Werden vom Gemeinderat als ständige allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters hauptamtliche Beigeordnete bestellt, geht die Stellvertretung gem. Absatz 1 auf diese über. Die Vertretung durch die ehrenamtlichen Stellvertreter (Absatz 1) erfolgt bei Verhinderung der Beigeordneten. Die Zahl der Beigeordneten ist in der Hauptsatzung zu nennen.

(3) Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Die Amtsbezeichnung des ersten hauptamtlichen Beigeordneten ist „Erster Beigeordneter“.

Beigeordneter“.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Gemeinderat bestimmen, dass anstelle der Bezeichnung Beigeordneter die Bezeichnung Bürgermeister erfolgt. Dabei gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

**(4)** Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter bestellt.

## **VI. Stadtteile**

### **§ 11 Benennung der Stadtteile**

**(1)** Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Bad Waldsee
- 1.2 Reute-Gaisbeuren
- 1.3 Haisterkirch
- 1.4 Mittelurbach
- 1.5 Michelwinnaden

**(2)** Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt mit dem Wort "Stadtteil" geführt.

**(3)** Die räumlichen Grenzen der Stadtteile nach Abs. 1 sind:

- 3.1 für den Stadtteil Nr. 1.1,
- 3.11 die Gemarkungen Bad Waldsee und Graben der früheren Stadt Bad Waldsee, ausgenommen des mit Wirkung vom 1.6.1979 durch Vereinbarung mit der Stadt Bad Wurzach ausgegliederten bewohnten Gebietsteils "Bühlerhof und Nickeshalde" der Gemarkung Graben,
- 3.12 die Gemarkungen Steinach und Steinenberg der früheren Gemeinde Steinach, sowie der mit Wirkung vom 1.7.1976 durch Vereinbarung mit der Stadt Aulendorf eingegliederte bewohnte Gebietsteil "Schlupfen" der Gemarkung Tannweiler,
- 3.2 für den Stadtteil Nr. 1.2 die Gemarkungen Gaisbeuren, Ankenreute, Atzenreute, Kümmerazhofen, Dinnenried, Reute und Heurenbach,
- 3.3 für den Stadtteil Nr. 1.3 die Gemarkungen Haisterkirch und Hittisweiler der früheren Gemeinde Haisterkirch sowie die mit Wirkung vom 1.1.1977 durch Verordnung der Landesregierung vom 24.11.1976 (GABI. S. 610) von der Stadt Bad Wurzach in die Stadt Bad Waldsee eingegliederten bewohnten Gebietsteile "Ehrensberg" und

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Gemeinderat bestimmen, dass anstelle der Bezeichnung Beigeordneter die Bezeichnung Bürgermeister erfolgt. Dabei gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

**(4)** Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter bestellt.

## **VI. Stadtteile**

### **§ 11 Benennung der Stadtteile**

**(1)** Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Bad Waldsee
- 1.2 Reute-Gaisbeuren
- 1.3 Haisterkirch
- 1.4 Mittelurbach
- 1.5 Michelwinnaden

**(2)** Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt mit dem Wort "Stadtteil" geführt.

**(3)** Die räumlichen Grenzen der Stadtteile nach Abs. 1 sind:

- 3.1 für den Stadtteil Nr. 1.1,
- 3.11 die Gemarkungen Bad Waldsee und Graben der früheren Stadt Bad Waldsee, ausgenommen des mit Wirkung vom 1.6.1979 durch Vereinbarung mit der Stadt Bad Wurzach ausgegliederten bewohnten Gebietsteils "Bühlerhof und Nickeshalde" der Gemarkung Graben,
- 3.12 die Gemarkungen Steinach und Steinenberg der früheren Gemeinde Steinach, sowie der mit Wirkung vom 1.7.1976 durch Vereinbarung mit der Stadt Aulendorf eingegliederte bewohnte Gebietsteil "Schlupfen" der Gemarkung Tannweiler,
- 3.2 für den Stadtteil Nr. 1.2 die Gemarkungen Gaisbeuren, Ankenreute, Atzenreute, Kümmerazhofen, Dinnenried, Reute und Heurenbach,
- 3.3 für den Stadtteil Nr. 1.3 die Gemarkungen Haisterkirch und Hittisweiler der früheren Gemeinde Haisterkirch sowie die mit Wirkung vom 1.1.1977 durch Verordnung der Landesregierung vom 24.11.1976 (GABI. S. 610) von der Stadt Bad Wurzach in die Stadt Bad Waldsee eingegliederten bewohnten Gebietsteile "Ehrensberg" und "Bäuerle",

- "Bäuerle",
- 3.4 für den Stadtteil Nr. 1.4 die Gemarkung Unterurbach und Mennisweiler der früheren Gemeinde Mittelurbach,
- 3.5 für den Stadtteil Nr. 1.5 die Gemarkung Michelwinnaden und Michelberg der früheren Gemeinde Michelwinnaden,
- 3.6 entfällt

**VII. Unechte Teilortswahl**

**§ 12 Unechte Teilortswahl für den Gemeinderat**

(1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO.

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 26.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Bad Waldsee	16 Sitze
2.2 Wohnbezirk Reute-Gaisbeuren	5 Sitze
2.3 Wohnbezirk Haisterkirch	2 Sitze
2.4 Wohnbezirk Mittelurbach	2 Sitze
2.5 Wohnbezirk Michelwinnaden	1 Sitz

**VIII. Ortschaftsverfassung**

**§ 13 Einrichtung von Ortschaften**

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 11 Abs. 1 Nummer 1.2 bis 1.5 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

**§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt zur nächsten regelmäßigen Wahl in der Ortschaft

2.1 Reute-Gaisbeuren	15 Mitglieder
2.2 Haisterkirch	11 Mitglieder
2.3 Mittelurbach	9 Mitglieder

- 3.4 für den Stadtteil Nr. 1.4 die Gemarkung Unterurbach und Mennisweiler der früheren Gemeinde Mittelurbach,
- 3.5 für den Stadtteil Nr. 1.5 die Gemarkung Michelwinnaden und Michelberg der früheren Gemeinde Michelwinnaden,
- 3.6 entfällt

**VII. Unechte Teilortswahl**

**§ 12 Unechte Teilortswahl für den Gemeinderat**

(1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO.

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 26.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Bad Waldsee	16 Sitze
2.2 Wohnbezirk Reute-Gaisbeuren	5 Sitze
2.3 Wohnbezirk Haisterkirch	2 Sitze
2.4 Wohnbezirk Mittelurbach	2 Sitze
2.5 Wohnbezirk Michelwinnaden	1 Sitz

**VIII. Ortschaftsverfassung**

**§ 13 Einrichtung von Ortschaften**

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 11 Abs. 1 Nummer 1.2 bis 1.5 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

**§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt zur nächsten regelmäßigen Wahl in der Ortschaft

2.1 Reute-Gaisbeuren	15 Mitglieder
2.2 Haisterkirch	11 Mitglieder
2.3 Mittelurbach	9 Mitglieder
2.4 Michelwinnaden	6 Mitglieder

2.4 Michelwinnaden (Ab 2014 – 2019 nach Ortschaftsratswahl 2014) <b>(3)</b> Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt zur übernächsten regelmäßigen Wahl in der Ortschaft	6 Mitglieder
2.1 Reute-Gaisbeuren	13 Mitglieder
2.2 Haisterkirch	11 Mitglieder
2.3 Mittelurbach	9 Mitglieder
2.4 Michelwinnaden (Ab 2019 nach Ortschaftsratswahl 2019)	6 Mitglieder

**§ 15 Unechte Teilortswahl für die Ortschaftsräte**

**(1)** Die nach § 14 gebildeten Ortschaftsräte werden in der Ortschaft Mittelurbach unter Anwendung der unechten Teilortswahl gewählt.

**(2)** Ortschaft Mittelurbach

WB Mittelurbach, Unterurbach, Oberurbach, Volkertshaus, Wolpertsheim, Seeden, Neuurbach und Vorderurbach

Sitze	7
WB Mennisweiler Sitze	2

**§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

**(1)** Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

**(2)** Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

**(3)** Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffende Angelegenheiten,
- 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft, ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
- 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem

(Ab 2014 – 2019 nach Ortschaftsratswahl 2014)  
**(3)** Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt zur übernächsten regelmäßigen Wahl in der Ortschaft

2.1 Reute-Gaisbeuren	13 Mitglieder
2.2 Haisterkirch	11 Mitglieder
2.3 Mittelurbach	9 Mitglieder
2.4 Michelwinnaden (Ab 2019 nach Ortschaftsratswahl 2019)	6 Mitglieder

**§ 15 Unechte Teilortswahl für die Ortschaftsräte**

**(1)** Die nach § 14 gebildeten Ortschaftsräte werden in der Ortschaft Mittelurbach unter Anwendung der unechten Teilortswahl gewählt.

**(2)** Ortschaft Mittelurbach

WB Mittelurbach, Unterurbach, Oberurbach, Volkertshaus, Wolpertsheim, Seeden, Neuurbach und Vorderurbach

Sitze	7
WB Mennisweiler Sitze	2

**§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

**(1)** Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

**(2)** Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

**(3)** Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffende Angelegenheiten,
- 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft, ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
- 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

Städtebauförderungsgesetz,

- 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen,
- 3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4)** Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 Die Bewirtschaftung der nach dem Haushaltsplan bereitgestellten Mittel von mehr als 3.000,00 €, aber nicht mehr als 26.000,00 € im Einzelfall,
- 4.2 Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 600,00 € aber nicht mehr als 6.000,00 €,
- 4.3 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
- 4.4 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- 4.5 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- 4.6 die Angelegenheiten der örtlichen Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Waldsee,
- 4.7 das Benennen von örtlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- 4.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 3.000,00 €, aber nicht mehr als 52.000,00 € im Einzelfall, zu den üblichen Vertragsbedingungen der Stadt,
- 4.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.200,00 €, aber nicht mehr als 6.000,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 4.10 das Verwalten und Verpachten der Jagd und Fischwasser,
- 4.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.200,00 €, aber nicht mehr als 11.000,00 € im Einzelfall,
- 4.12 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher

3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung

öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen,

3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

**(4)** Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 4.1 Die Bewirtschaftung der nach dem Haushaltsplan bereitgestellten Mittel von mehr als 3.000,00 €, aber nicht mehr als 26.000,00 € im Einzelfall,
- 4.2 Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 600,00 € aber nicht mehr als 6.000,00 €,
- 4.3 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
- 4.4 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- 4.5 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- 4.6 die Angelegenheiten der örtlichen Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Waldsee,
- 4.7 das Benennen von örtlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- 4.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 3.000,00 €, aber nicht mehr als 52.000,00 € im Einzelfall, zu den üblichen Vertragsbedingungen der Stadt,
- 4.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.200,00 €, aber nicht mehr als 6.000,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 4.10 das Verwalten und Verpachten der Jagd und Fischwasser,
- 4.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.200,00 €, aber nicht mehr als 11.000,00 € im Einzelfall,
- 4.12 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die

Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) im Bauaufwand von 3.000,00 € bis 110.000,00 €.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 9 übertragen sind.

4.13 die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten von EG 1 – EG 5 TVöD und von Praktikanten im Rahmen des Stellenplans,

4.14 entfällt

4.15 Instandhaltung der Bäche und Wassergräben,

4.16 Wahl der Vertreter in die Organe der in § 16 bzw. § 17 der zwischen der Stadt Bad Waldsee und den früheren Gemeinden Gaisbeuren, Reute, Mittelurbach, Haisterkirch und Michelwinnaden geschlossenen Eingliederungsvereinbarungen aufgeführten Verbände.

(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

## § 17 Ortsvorsteher/in

(1) Die Ortsvorsteher in den Stadtteilen Haisterkirch, Michelwinnaden und Mittelurbach sind Ehrenbeamte auf Zeit.

(2) Für den Stadtteil Reute-Gaisbeuren wird zum/r Ortsvorsteher/in ein/e Gemeindebeamter/in / Gemeindebeschäftigte/r vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt.

(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(4) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

(5) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 18 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Reute-Gaisbeuren, Haisterkirch, Michelwinnaden und Mittelurbach wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen

Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) im Bauaufwand von 3.000,00 € bis 110.000,00 €.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 9 übertragen sind.

4.13 die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten von EG 1 – EG 5 TVöD und von Praktikanten im Rahmen des Stellenplans,

4.14 entfällt

4.15 Instandhaltung der Bäche und Wassergräben,

4.16 Wahl der Vertreter in die Organe der in § 16 bzw. § 17 der zwischen der Stadt Bad Waldsee und den früheren Gemeinden Gaisbeuren, Reute, Mittelurbach, Haisterkirch und Michelwinnaden geschlossenen Eingliederungsvereinbarungen aufgeführten Verbände.

(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

## § 17 Ortsvorsteher/in

(1) Die Ortsvorsteher in den Stadtteilen Haisterkirch, Michelwinnaden und Mittelurbach sind Ehrenbeamte auf Zeit.

(2) Für den Stadtteil Reute-Gaisbeuren wird zum/r Ortsvorsteher/in ein/e Gemeindebeamter/in / Gemeindebeschäftigte/r vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt.

(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(4) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

(5) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 18 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Reute-Gaisbeuren, Haisterkirch, Michelwinnaden und Mittelurbach wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen

Verwaltungen führen die Bezeichnung:

Stadt Bad Waldsee - Ortschaftsverwaltung  
Reute-Gaisbeuren  
Stadt Bad Waldsee - Ortschaftsverwaltung  
Haisterkirch  
Stadt Bad Waldsee - Ortschaftsverwaltung  
Mittelurbach  
Stadt Bad Waldsee - Ortschaftsverwaltung  
Michelwinnaden

Verwaltungen führen die Bezeichnung:

Stadt Bad Waldsee - Ortschaftsverwaltung  
Reute-Gaisbeuren  
Stadt Bad Waldsee - Ortschaftsverwaltung  
Haisterkirch  
Stadt Bad Waldsee - Ortschaftsverwaltung  
Mittelurbach  
Stadt Bad Waldsee - Ortschaftsverwaltung  
Michelwinnaden

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **§ 20 Bezeichnung der bisherigen Ortschaften Reute und Gaisbeuren in anderen Rechtsvorschriften.**

Mit Inkrafttreten des Zusammenschlusses der Ortschaften Reute und Gaisbeuren zur Ortschaft Reute-Gaisbeuren ab der nächsten regelmäßigen Wahl der Ortschaftsräte beziehen sich Bezeichnungen der Ortschaften Gaisbeuren und Reute in anderen Rechtsvorschriften im Ortsrecht gleichlautend auf die neue Ortschaft Reute-Gaisbeuren.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die §§ 11, 12, 13, 14 Abs. 2, 15 sind erstmals zur nächsten regelmäßigen Wahl anzuwenden.

§ 14 Abs. 3 ist erstmals zur übernächsten regelmäßigen Wahl anzuwenden.

§ 14 Abs. 2 ist ab der übernächsten regelmäßigen Wahl nicht mehr anzuwenden.

§§ 17 Abs. 1 und 2, 18 treten mit Beginn der neuen Amtszeit der Ortschaftsräte nach der Ortschaftsratswahl 2014 in Kraft.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **§ 20 Bezeichnung der bisherigen Ortschaften Reute und Gaisbeuren in anderen Rechtsvorschriften.**

Mit Inkrafttreten des Zusammenschlusses der Ortschaften Reute und Gaisbeuren zur Ortschaft Reute-Gaisbeuren ab der nächsten regelmäßigen Wahl der Ortschaftsräte beziehen sich Bezeichnungen der Ortschaften Gaisbeuren und Reute in anderen Rechtsvorschriften im Ortsrecht gleichlautend auf die neue Ortschaft Reute-Gaisbeuren.

Hauptsatzung	AUT= Ausschuss für Umwelt und Technik, BM = Bürgermeister	alte Zuständigkeit			neue Zuständigkeit			Zuständigkeiten Ausschüsse im Vergleich
		GR	VA/AUT	BM	GR	VA/AUT	BM	
§ 5 (3) Nr. 3.1 + § 9 Abs. (2) Nr. 2.1 und 2.2	die Bewirtschaftung der <b>Mittel nach dem Haushaltsplan</b> einschließlich der Vergabe von Lieferung und Leistung für die Bauausführung, soweit der Betrag im Einzelfall ...	> 150 T€	65 T€- 150 T€	< 65 T€	> 1 Mio€	150 T - 1 Mio€	< 150 T€	Wangen: 100 T - 300 T Leutkirch: 80 T - 260 T
§ 5 (3) Nr. 3.3 + § 9 Abs. (2) Nr. 2.3	die <b>Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben</b> und zur Verwendung von Deckungsreserven	> 25 T€	13 T€- 25 T€	< 13 T€	> 100 T€	30 T€- 100 T€	< 30 T€	Wangen: bei Deckung: 40T - 100T, Fehlbetrag: 20 T - 40 T Leutkirch: 15 T - 30 T
§ 7 (2) Nr. 2.1	die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen							
	von Beamten der Besoldungsgruppe	ab A 11	bis A 10		ab A 14	A 12 + A 13	bis A 11	Wangen: VA A 12 Leutkirch : VA A 12
	von Beschäftigten	ab EG 13	EG 11 - 13	bis EG 10	ab EG 13	EG 12	bis EG 11	Wangen: VA EG 12 Leutkirch: VA EG 11 -12
	Beschäftigte im Pflegebereich		KR 10 - KR 12	bis KR 9	ab P 16	P 14 - P 15	bis P 13	
	Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst	ab S 17	S 13 - S 16	bis S 12	ab S 18	S 16 - S17	bis S 15	Wangen: VA S 17, S 18 Leutkirch: VA S 16-17
§ 7 (2) Nr. 2.2 + § 9 (2) Nr. 2.5	die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen <b>Freiwilligkeitsleistungen</b>	> 5 T€	2 T€- 5 T€	< 2 T€	> 25 T€	5 T€- 25 T€	< 5 T€	Wangen: 2,5 T - 20 T Leutkirch: 2 T - 10 T
§ 7 (2) Nr. 2.3 + § 9 (2) Nr. 2.6	die <b>Stundung von Forderungen</b> von mehr als ... über 12 Monate hinaus		> 20 T€	< 20 T€		> 40 T€	< 40 T€	Wangen: 20 T - 100 T Leutkirch: 10 T - 100 T

Haupt-satzung	Zuständigkeit:	alte Zuständigkeit			neue Zuständigkeit			Zuständigkeiten Aus-schüsse im Vergleich
		GR	VA/AUT	BM	GR	VA/AUT	BM	
§ 7 (2) Nr. 2.4 + § 9 (2) Nr. 2.7	den <b>Verzicht auf fällige Ansprüche</b> der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall ...	> 20 T€	10 T€ - 20 T€	< 10 T€	> 100 T€	25 T€ - 100 T€	< 25 T€	<b>Unterteilung: Verzicht Ansprüche</b> Wangen: 5-40 T Leutkirch: 2-10 T <b>Rechtstreitigkeiten:</b> Wangen: 40-100 T Leutkirch: 30-55 T <b>Abschluss von Vergleichen:</b> Wangen:40-100 T Leutkirch:5-30 T
§ 7 (2) Nr. 2.5+ § 9 (2) Nr. 2.8	die <b>Veräußerung und dingliche Belastung</b> , den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Einzelfall im Wert von ...	> 100 T€	30 T€ - 100 T€	< 30 T€	> 250 T€	80 T€ - 250 T€	< 80 T€	Wangen: 100 T - 300 T Leutkirch: 80 T - 260 T
§ 7 (2) Nr. 2.6 + § 9 (2) Nr. 2.9	<b>Verträge über die Nutzung von Grundstücken</b> oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von ..., Ausgenommen ist die Vermietung städtischer Wohnungen	> 20 T€	5 T€ - 20 T€	< 5 T€	> 50 T€	20 T€ - 50 T€	< 20 T€	Wangen: 20 T - 40 T Leutkirch: 10 T - 30 T
§ 7 (2) Nr. 2.7 + § 9 (2) Nr. 2.10	die Veräußerung von <b>beweglichem Vermögen</b> im Einzelfall von...	> 20 T€	5 T€ - 20 T€	< 5 T€	> 50 T€	20 T€ - 50 T€	< 20 T€	Wangen: 20 T - 40 T Leutkirch: 10 T - 50 T
§ 7 (2) Nr. 2.8 + § 8 Abs. 1 Nr. 2.3	die Entscheidung über die Ausführung eines <b>Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus</b> (Baubeschluss) und die Genehmigung von Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten von ....., soweit den Geschäftsbereich des Ausschusses betreffend.	> 500 T€	< 500 T€		> 1 Mio€	< 1 Mio€		Wangen: 100 T - 300 T Leutkirch: 80 T - 260 T
§ 7 (2) Nr. 2.9 + § 8 Abs. 1 Nr. 2.4	über <b>planerische Leistungen und Gutachten</b> bei voraussichtlichen Honorarkosten von ....	> 100 T€	< 100 T€		> 200 T€	< 200 T€		